

## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Ordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird gem. § 4 Punkt 8 der Satzung vom 04. März 2020 wie folgt durch den Vorstand beschlossen:

### § 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr (01.07. bis 30.06. des Folgejahres).

### § 3 Fälligkeit

Die festgesetzten Beiträge werden monatlich, jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Eine Vorauszahlung des Beitrages für eine Saisonhälfte (jeweils zum 15.07. und 15.01. des Folgejahres) ist möglich.

### § 4 Aktives Mitglied

Aktive Mitglieder, sind alle Mitglieder, welche am Trainings- oder Spielbetrieb des Vereins teilnehmen.

### § 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich nach der Trainingsgruppe, der das aktive Mitglied angehört:

Spielgruppe	10 EUR p.m.
Trainingsgruppe U12-U20/ Erwachsenenspielbetrieb	20 EUR p.m.
Hobbymannschaften und -trainingsgruppen	17,50 EUR p.m.

Die Mitglieder, welche dem Leistungszentrum (männlich) angehören, zahlen zusätzlich einen Beitrag von 15 EUR monatlich. Dies betrifft die aktiven Mitglieder der Trainingsgruppen U13 bis einschließlich U20.

Die Beiträge werden je angefangenen Monat berechnet.

### § 6 Ermäßigung bei Vorauszahlung

Werden die monatlich fälligen Beiträge im Voraus für eine Saisonhälfte (01.07. - 31.12. eines jeden Jahres) entrichtet, ermäßigt sich der zu zahlende Beitrag um folgende Beträge:

Ermäßigung bei Vorauszahlung für eine Saisonhälfte	einmalig 5 EUR
---	----------------

## Beitragsordnung

### § 7 Aufnahmegebühr

Mit Annahme des Mitgliedsantrages wird eine Aufnahmegebühr von einmalig 11,50 EUR fällig.

### § 8 Mitgliedsausweis

Mit Aufnahme des Mitglieds in den Verein wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt und dem Mitglied an die von ihm angegebene Adresse postalisch versandt oder über die Mannschaftsverantwortlichen ausgegeben. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises (bei Verlust o.ä.) werden die dem Verein entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

### § 9 Ehrenamtsstunden

Der Beitrag kann durch nachgewiesene Ehrenamtsstunden verringert werden. Näheres hierzu regelt die Ehrenamtsordnung des Vereins.

### § 10 Härtefallregelung

Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen, auf Antrag des Mitgliedes im begründeten Einzelfall eine individuelle Beitragszahlung beschließen.

### § 11 Beitragsbefreiung

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, Trainer und Ehrenmitglieder, welche nicht nach § 4 als aktives Mitglied zählen, sind von der Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit. Spieler der ersten Männermannschaft sowie Spieler, welche an einem weiteren Leistungszentrum delegiert sind, sind vom Mitgliedsbeitrag insoweit freigestellt.

### § 12 Fördermitglied

Fördermitglieder zahlen halbjährlich einen mindestens 30,00 EUR betragenden, nach oben hin offenen, Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen greifen die Regelungen der Beitragsordnung. Eine aktive Mitgliedschaft nach § 4 schließt die Fördermitgliedschaft aus.

### § 13 Young Volleys Mitglied

Young Volleys Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr und von Mitgliedsbeiträgen befreit. Diese Mitgliedschaft endet bei:

- Vollendung des 16. Lebensjahres am Ende des jeweiligen Kalenderjahres oder
- Umwandlung der Mitgliedschaft als aktives Mitglied nach § 4 oder
- Umwandlung der Mitgliedschaft als Fördermitglied nach § 12 oder
- Ordentliche Kündigung gemäß der Satzung oder durch eine
- Außerordentliche Kündigung (u.a. Vereinsausschluss).

Bis auf die Beendigung durch eine ordentliche bzw. außerordentliche Kündigung bedarf es keine weiteren Formalien.

## Beitragsordnung

### § 14 Zahlungsmöglichkeiten

Die Aufnahmegebühr sowie die Beiträge werden gemäß vereinbarter Zahlungsweise (monatlich oder halbjährlich) per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Der Beitragseinzug erfolgt bei monatlicher Zahlung jeweils am 15. des laufenden Monats, bei halbjährlicher Zahlung jeweils am 15.7. sowie 15.01. eines jeden Jahres. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragsfälligkeit eingezogen. Fallen die Termine auf einen Feiertag/Wochenende, wird der SEPA-Lastschrifteinzug am ersten, darauffolgenden Arbeitstag durchgeführt. Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, werden dem Mitglied zzgl. einer Bearbeitungsgebühr iHv 2 EUR in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso bei wiederholten Rücklastschriften bzw. SEPA-Lastschriftwidersprüchen.

In Ausnahmefällen kann die Entrichtung der Beiträge und der Aufnahmegebühr unter Angabe des Mitgliedsnamen und der Mitgliedsnummer im Verwendungszweck per Überweisung auf das Vereinskonto (IBAN: DE27 8609 5604 0307 9724 68; BIC: GENODEF1LVB) erfolgen. Je Überweisung wird eine Bearbeitungsgebühr iHv 2 EUR fällig.

### § 15 Anschrifts-, Namen-, und Kontoänderungen

Änderungen der Anschrift, des Namens oder Kontos des Mitglieds oder sonstigen Umständen, die zu einer Veränderung der Beitragshöhe führen, sind dem Verein rechtzeitig mitzuteilen.

### § 16 Sanktionen

Mitglieder, die ihren Beitrag trotz erfolgter Mahnung nicht entrichten, können auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

### § 17 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung hebt die Beitragsordnung vom 18. August 2023 auf und tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Leipzig, 18. Dezember 2023

Der Vorstand